AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2026 **Nr. 12** **18. November**

I n h a l t: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2027 — Ausführungsbestimmungen Schulung Prävention Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung (ABSchPrävAV) — Statut für die Wallfahrtskirche Maria Brünnl vom 30.06.2026 — Lesefassung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO) — Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 — Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2027 — Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2027 — Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern — Personalveränderungen

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

Frauen in Lateinamerika und der Karibik leisten einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Dennoch sind viele von ihnen benachteiligt: Sie werden ausgebeutet oder erfahren verschiedene Arten von Gewalt. Häufig wird ihnen der Zugang zu Bildung verwehrt; sie verfügen über kein eigenes Einkommen und können ihre Rechte nicht einfordern.
Die diesjährige Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Mut-Macherin – Frauen stärken. Hoffnung schenken.“ Nach diesem Motto unterstützt Adveniat zusammen mit der Kirche in Lateinamerika Netzwerke der Solidarität, die den Interessen und Rechten von Frauen dienen. Sie können so selbstbestimmt Perspektiven für sich und ihre Familien entwickeln.
Liebe Schwestern und Brüder, mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um Frauen in Not zu stärken und ihnen und ihren Angehörigen Hoffnung zu schenken. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großherzige Spende und Ihr Gebet.

Fulda, 30. September 2026

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25.12.2026)
Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. Im Mittelpunkt der diesjährigen Weihnachtsaktion stehen Frauen, die unter schwierigen Lebensbedingungen ihren Alltag meistern. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Frauen zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und in Würde zu gestalten.
Herzlichen Dank und vergelt’s Gott!

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 20. Dezember 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekten, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember 2026) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten werden, sind ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2027

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter,
liebe Schwestern und Brüder,

zu Beginn des Jahres 2027 machen sich die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder auf den Weg. Sie bringen den Segen Gottes zu den Menschen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Mit ihrem Einsatz setzen sie ein wichtiges Zeichen der Hoffnung und Solidarität.

Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Gutes Essen, starke Kinder – Sternsingen für gesunde Ernährung“. Sie stellt das zentralamerikanische Land Guatemala in den Mittelpunkt, wo jedes zweite Kind chronisch mangelernährt ist. Dies hat oft lebenslange Beeinträchtigungen zur Folge. Mangelernährung bedeutet nicht immer Hunger. Häufig fehlen über einen langen Zeitraum wichtige Nährstoffe, weil die Familien zu wenig Geld für eine gesunde Ernährung haben.

Die Partnerorganisationen der Sternsinger setzen sich in Guatemala und weltweit dafür ein, dass Kinder Zugang zu gesundem Essen haben, das ihre Entwicklung fördert. Bitte unterstützen Sie die Sternsingerinnen und Sternsinger in ihrem Engagement!

Fulda, 30. September 2026

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ausschließlich für das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestimmt.

Bischöfliches Generalvikariat

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126-130 (Rahmenordnung Prävention – PrävRO) für die Schulung zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ für die Mitarbeitenden der allgemeinen Verwaltung in der Diözese Regensburg

(Ausführungsbestimmungen Schulung Prävention Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung – ABSchPrävAV)

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 - 130 (Rahmenordnung Prävention - PrävRO) erlässt der Generalvikar des Bischofs von Regensburg folgende Ausführungsbestimmungen als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC:

1. Präambel

Nach Ziffer 3.1.4 PrävRO stellt die Schulung in Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt einen wichtigen Bestandteil der Präventionsarbeit dar; auch die MHG-Studie bezeichnet dies als zentrales Mittel der Präventionsarbeit und fordert deren Ausbau.[1] Die Vorgaben aus der Rahmenordnung Prävention müssen auf diözesaner Ebene gefüllt werden. Daher werden in der Diözese Regensburg in der Schulung der Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung Präventionskurse etabliert, die mit diesen Ausführungsbestimmungen verbindlich geregelt werden.

2. Ziel der Schulungen

2.1 Die Diözese trägt eine besondere Mitverantwortung für den Schutz, die Integrität und die Persönlichkeitsentwicklung aller Menschen, die seinen Einrichtungen anvertraut sind oder mit ihnen in Kontakt treten. Ein wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch erfordert eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des aktiven Handelns.

2.2 Auch in der Allgemeinen Verwaltung der Diözese bestehen regelmäßige und vielfältige Kontakte zu potenziellen Schutzbefohlenen. Hierzu zählen insbesondere Minderjährige, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, dual Studierende, Werkstudierende sowie Freiwilligendienstleistende. Aufgrund bestehender struktureller und persönlicher Abhängigkeits- sowie Hierarchieverhältnisse in Ausbildung, Qualifizierung und Verwaltungspraxis kommt den Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung wie in Ziffer 3 näher geregelt eine besondere Fürsorge- und Vorbildpflicht zu. Die Schulungen sind daher ein wesentlicher Baustein zur Wahrnehmung dieser Verantwortung und zur Sicherung eines gewaltfreien, respektvollen Arbeitsumfeldes.

2.3 Ziel der verpflichtenden Präventionsschulungen ist es, die in Ziffer 3 näher beschriebenen Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung nachhaltig für das Thema Gewaltprävention zu sensibilisieren. Die Schulungen sollen:

- die Wahrnehmung für Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gefährdungsmomente im Arbeitsalltag schärfen,
- das Verständnis für die Dynamik von Grenzverletzungen und die eigene Vorbildrolle vertiefen,
- die Sprach- und Handlungskompetenz im Umgang mit Konflikten oder Verdachtsmomenten stärken,
- die Kenntnis über interne Meldewege, Interventionsordnungen und lokale Hilfsangebote sichern und
- eine Kultur der Achtsamkeit etablieren, die Betroffene schützt und Tätern aktive Barrieren entgegensetzt.

3. Personenkreis

3. 1 Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung der Diözese, die im Rahmen ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit Kontakt zu den in Ziffer 2.2. genannten Schutzbefohlenen haben, bei denen ein strukturelles oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt.

[1] Dreßing et al., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, S. 204 ff.

3.2 Der Geltungsbereich nach Absatz 1 umfasst insbesondere Kontakte zu:
- Auszubildenden,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Dual Studierenden und Werkstudierenden,
- Freiwilligendienstleistenden (z. B. FSJ, BFD) sowie
- Minderjährigen.

3.3 Als Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung gelten alle Beschäftigten, sowie Personen in Leitungs- und Führungsfunktionen der Allgemeinen Verwaltung, unabhängig vom Umfang ihrer Beschäftigung.

3.4 Auf Personen, deren Beschäftigungsverhältnis ruht, finden diese Ausführungsbestimmungen keine Anwendung. Sie finden Anwendung, sobald sie in den aktiven Dienst zurückkehren.

4. Präventionsschulungen

Die im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen geregelte Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt ist eine Präventionsschulung im Sinne der Ziff. 3.6 PrävRO.

5. Inhalt, Zeitpunkt und Umfang

5.1 Die Präventionsschulung gehört als berufsbegleitende verpflichtende Qualifizierungsmaßnahme zu den Dienstpflichten der Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung. Sie ist eine Qualifizierungsmaßnahme i.S.d. §§ 5 und 5 a ABD Teil A, 1.

5. 2 Die Präventionsschulung umfasst 6 Zeitstunden und vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt. Dabei wird vor allem auf folgende Themenbereiche eingegangen:
- Begriffsklärungen und Definitionen Erscheinungsformen und Häufigkeit Betroffene, Statistik und Folgen
- Täter und Täterinnen
- Statistik und Strategien
- Nähe und Distanz
- Handlungsleitlinien

Die Mitarbeitenden absolvieren die Präventionsschulung sobald festgelegt ist, dass diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit qualifizierten Kontakt zu Personen nach Ziffer 3.1 oder 3.2 haben, spätestens innerhalb der ersten 6 Monate nach Aufnahme dieser Tätigkeit.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Fahrtkosten

Anfallende Fahrt- und Beherbergungskosten werden nach den jeweiligen diözesanen Richtlinien erstattet.

6.2 Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen

Kompetenzen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen oder außerhalb der von der Diözese Regensburg angebotenen Kurse erworben wurden, können anerkannt werden und eine der Fortbildungseinheiten ersetzen, wenn sie gleichwertig sind. Eine Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Umfang und Inhalt den Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennung entscheidet die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz.

6.3 Zuständigkeiten und Durchführung

6.3.1 Die Abteilung Personalmanagement übermittelt der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz die Kontaktdaten der schulungspflichtigen Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung.

6.3.2 Die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz fordert die betroffenen Personen schriftlich oder elektronisch auf, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einer der im Intranet veröffentlichten Präventionsschulungen anzumelden.

6.4 Die Präventionsschulungen finden in der Dienstzeit statt; für die Teilnahme an der Präventionsschulung ist der Personenkreis im Sinne von 3.1 von ihren Tätigkeiten freizustellen.

6.5 Bei den Veranstaltungen kann es sich sowohl um Präsenz- als auch um Onlineveranstaltungen handeln. Entsprechendes regelt die Dienstgeberin.

6.6 Die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebestätigung, eine Kopie wird von der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz an die personalaktenführende Stelle weitergeleitet.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten am 01.Januar 2027 in Kraft.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden hiermit als Allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC ausgefertigt.

„Die Kirchenverwaltung Nabburg hat das nachfolgende Statut für die Wallfahrtskirche Maria Brünnl beschlossen; die stiftungsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.09.2026 erteilt. Das Statut wird nachstehend bekanntgemacht."

Statut für die Wallfahrtskirche Maria Brünnl

vom 30.06.2026

Präambel

Zur Pfarrei St. Johannes der Täufer in Nabburg gehört seit alters die auf der Gemarkung Stulln liegende Wallfahrtskirche Maria Brünnl. Die Wallfahrt ist im Pfarreileben fest verwurzelt und hat in der Marienverehrung der Gläubigen eine hohe Bedeutung. Zeitweise wurde jeden ersten Samstag im Monat die Hl. Messe bzw. monatliche Fatima-Prozessionen gefeiert. Noch heute stehen die Pferde-Prozession am Ostermontag, die Bittprozession am Vorabend von Christi Himmelfahrt und das Patrozinium am Hochfest Mariä Himmelfahrt bei den Gläubigen in hohem Ansehen.

Der Ort der Wallfahrtskirche ist mit der Heilung der Margarete Sandner verbunden und damit Teil der Seligsprechung des Hl. Vinzenz Pallotti.

Eigentümerin der Wallfahrtskirche ist eine Wallfahrtskirchenstiftung, für die sich die Kirchenverwaltung der Pfarrkirchenstiftung Nabburg seit Generationen verantwortlich weiß.

Zur nachvollziehbaren Regelung der Wallfahrt und der Verantwortlichkeiten für die Wallfahrtskirchen werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

§ 1
Wallfahrtskirche der Pfarrei Nabburg

(1) [1]Die Wallfahrtskirche Maria Brünnl ist eine Nebenkirche der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer der Pfarrei Nabburg. [2]Sie dient insbesondere den Angehörigen dieser Pfarrei als Ort der Wallfahrt, der Andacht und der Marienverehrung.

(2) Die Wallfahrtskirche ist zu den Gottesdiensten frei und kostenlos zugänglich.

(3) [1]Gottesdienste sollen insbesondere am Ostermontag, am Vorabend vor Christi Himmelfahrt und anlässlich des Patroziniums am 15. August stattfinden. [2]Am Ostermontag soll zusätzlich eine Pferde-Prozession (sog. „Brünnl-Ritt") stattfinden.

(4) Die Sorge für die Durchführung der Gottesdienste obliegt der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Nabburg.

(5) Das Hausrecht wird durch den Pfarrer der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Nabburg ausgeübt; dieser kann eine andere Person zur Ausübung des Hausrechts bevollmächtigen.

§ 2
Zugang für andere Pfarreien und Gruppen

(1) [1]Die Wallfahrtskirche Maria Brünnl kann auf Anfrage anderen Pfarreien und Gruppen zur Feier von Gottesdiensten, Andachten und anderen religiös geprägten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. [2]Über die Gewährung des Zutritts entscheidet der Pfarrer der Pfarrei St. Johannes der Täufer Nabburg. [3]Zutritt darf unter Wahrung der ökumenischen Gastfreundschaft nicht gewährt werden, wenn durch die Nutzung die katholische Glaubenslehre verletzt würde.

(2) Von Pfarreien und Gruppen, die die Wallfahrtskirche nutzen, kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden.

§ 3
Wallfahrtskirchenstiftung

(1) [1]Die bei der Wallfahrtskirche Maria Brünnl bestehende Wallfahrtskirchenstiftung ist eine sonstige kirchliche Stiftung im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO). [2]Diese Ordnung findet in ihrer jeweils im Amtsblatt für die Diözese Regensburg promulgierten geltenden Fassung für die Wallfahrtskirchenstiftung Anwendung.

(2) [1]Die Pfarrkirchenstiftung Nabburg nimmt die Verwaltung der Wallfahrtskirchenstiftung wahr. [2]Insoweit ist die Kirchenverwaltung der Pfarrkirchenstiftung Nabburg Organ der Wallfahrtskirchenstiftung.

(3) Die Wallfahrtskirchenstiftung steht gemäß Art. 42 Abs. 1 KiStiftO unter der Obhut des Bischofs von Regensburg und wird durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß Art. 42 Abs. 2 KiStiftO beaufsichtigt.

(4) Das Nähere regelt die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen.

§ 4
Inkrafttreten; Bekanntmachung

Dieses Statut tritt mit Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Lesefassung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO)

nach den Gesetzesänderungen vom 24.03.2026 und 12.06.2026

Präambel

[1]In Übereinstimmung mit den Vorschriften der cann. 281 §§ 1 und 2, 1274 § 1 CIC gewährt die Diözese Regensburg – unter Einbeziehung für die Priesterbesoldung zweckgebundener Pfründestiftungserträgnisse – den in ihrem Dienste stehenden Priestern angemessene, ihren Lebensunterhalt sicherstellende Dienstbezüge, welche sich wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des kirchlichen Dienstverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen an die Besoldungssätze öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse anlehnen. [2]Nicht zuletzt war wegen der Anpassung an die Besoldung der Beamten des Freistaats Bayern eine Novellierung erforderlich. [3]Die diözesanrechtlichen Regelungen dieses Bereichs tragen – bei wesentlicher Übereinstimmung mit den übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen – gleichzeitig der Gehorsams- und Treuepflicht der Priester sowie der Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Diözese Regensburg Rechnung.

Artikel 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Besoldung der
   1. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die in der Pfarrseelsorge als Kapläne, Pfarrvikare, Pfarradministratoren oder Pfarrer tätig sind,
   2. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, soweit nichts anderes festgelegt worden ist,
   3. in die Diözese Regensburg nicht inkardinierten Weltpriester, die im Auftrag der Diözese Seelsorgsdienste verrichten, wenn ihnen eine Besoldung nach dieser Ordnung durch schriftliche Vereinbarung zugesagt worden ist.

(2) Bei Beschäftigung ausländischer Priester sind ergänzende Bestimmungen zu beachten, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

(3) Für Ordenspriester, die im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses tätig sind, findet diese Ordnung keine Anwendung.

(4) Die Versorgung der Priester im Sinne von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Ruhestand wird durch die Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

Artikel 2
Bestandteile der Besoldung

(1) Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.

(2) Zu den Grundbezügen gehören:
   1. Grundgehalt (Art. 8 und 9),
   2. Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung (Art. 10),
   3. Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt (Art. 11).

(3) Zu den Nebenbezügen gehören:
   1. Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste (Art. 13),
   2. Vergütungen (Art. 14 und 15),
   3. Pfarrhaushälterinnenzuschuss (Art. 16),
   4. Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt (Art. 17),
   5. jährliche Sonderzahlung (Art. 18),
   6. vermögenswirksame Leistungen (Art. 19).

Artikel 3
Anspruch auf Besoldung

(1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn der Priester
   1. aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder
   2. die ihm übertragenen Dienste von sich aus beendet oder
   3. seine Tätigkeit nach Weisung des Ortsordinarius beenden muss.

(3) Die Bezüge werden monatlich zum 01. des Kalendermonats gezahlt.

(4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(6) Bei Tod endet die Zahlung der Bezüge mit dem Ablauf des Sterbemonats.

(7) Bei schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafe zur Folge haben können, kann der Ortsordinarius die Besoldung im Sinne des Art. 2 kürzen.

Artikel 4
Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung kann die Besoldung durch den Ortsordinarius entsprechend gekürzt werden.

Artikel 5
Besoldung bei begrenzter Dienstunfähigkeit

Bei begrenzter Dienstunfähigkeit ist Art. 4 entsprechend anzuwenden.

Artikel 6
Anrechnung von sonstigen Bezügen

(1) Auf die Besoldung werden angerechnet:
1. Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung,
2. Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Priesters,
3. Leistungen aus einer Versorgung, zu der die Diözese oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuern oder beigesteuert haben.

(2) [1]Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Ortsordinarius auf Leistungen im Sinne von Abs. 1 verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. [2]In diesen Fällen wird die Anrechnung nach billigem Ermessen vorgenommen.

Artikel 7
Überzahlungen / Minderzahlungen

[1]Ansprüche auf Bezüge und auf Rückforderungen zu viel gezahlter Bezüge verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Priester oder von der Diözese Regensburg schriftlich geltend gemacht werden. [2]Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Sachverhalts auch für spätere fällige Leistungen.

Artikel 8
Grundgehalt für Priester in der Pfarrseelsorge

(1) Das Grundgehalt im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 gliedert sich in folgende Besoldungsgruppen:
1. [1]Die Besoldungsgruppe 1 umfasst Kapläne ohne eigenen Haushalt. [2]Ihr Grundgehalt beträgt 70% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG (Bayerisches Besoldungsgesetz) unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.
2. [1]Die Besoldungsgruppe 2 umfasst Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt. [2]Ihr Grundgehalt beträgt 75% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.
3. [1]Die Besoldungsgruppe 3 umfasst Kapläne mit eigenem Haushalt. [2]Ihr Grundgehalt beträgt 70% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
4. [1]Die Besoldungsgruppe 4 umfasst Pfarrvikare mit eigenem Haushalt. [2]Ihr Grundgehalt beträgt 75%. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
5. [1]Die Besoldungsgruppe 5 umfasst Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer. [2]Ihr Grundgehalt beträgt ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Amtes 85% des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG. [3]Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleichgestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund eigener freier Entscheidung und ohne dass als schwerwiegend anerkannte Gründe vorliegen, unbeschadet can. 189 CIC, verzichtet, ohne dass ein neues gleichrangiges Amt übertragen wird, geschieht die weitere Besoldung nach BesGr. 2 bzw. 4. [4]Eine Besitzstandswahrung wird für diese Fälle nicht gewährt. [5]Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleichgestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) aus gesundheitlichen Gründen, die als schwerwiegend anerkannt sind, oder aus dienstlichen Gründen verzichtet und wird ein anderes niedriger besoldetes Amt übertragen, verbleibt es – außer in den Fällen des can. 1740ff. CIC, in denen die Frage der Besoldung nach can. 1746 CIC zu entscheiden ist – bei der bisherigen Besoldung im Wege einer Besitzstandswahrung. [6]Das Gleiche gilt bei einem Verzicht auf das Amt als Pfarrer und der Weiterarbeit als Pfarrvikar nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) [1]Das Grundgehalt gemäß Abs. 1 ist in der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung (PrBesO-A) geregelt. [2]Es richtet sich nach Anlage 3 des BayBesG in ihrer jeweiligen Fassung. [3]Abweichungen können nach Anhörung des Priesterrates und des Domkapitels sowie im Benehmen mit der Freisinger Bischofskonferenz vom Bischof von Regensburg verfügt werden.

(3) [1]Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. [2]Ist der Anspruch auf Besoldung erstmalig gegeben, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 der maßgeblichen Besoldungsgruppe. [3]Es steigt bis zur vierten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. [4]Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns. [5]Abweichungen von Satz 4 können vom Ortsordinarius bestimmt werden.

Artikel 9
Grundgehalt für Priester außerhalb der Pfarrseelsorge

Das Grundgehalt der Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, bestimmt sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.

Artikel 10
Dienstwohnung

(1) Hauptamtlichen Priestern, die in der Pfarrseelsorge tätig sind, wird eine mietfreie Dienstwohnung gewährt.
(2) Der Priester trägt sämtliche Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweiligen Fassung, die für die privat genutzten Räume der Dienstwohnung anfallen.
(3) [1]Der Priester erhält eine Ausgleichszulage, sofern für die zugewiesene Dienstwohnung, auf deren Größe er in aller Regel keinen Einfluss hat, ein geldwerter Vorteil von mehr als 400 Euro zu versteuern ist. [2]Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt 75 % der Differenz zwischen 450 Euro und dem tatsächlich zu versteuernden geldwerten Vorteil der Dienstwohnung.
(4) [1]Soweit dem Priester keine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, kann ihm eine Zulage in Höhe von 780 Euro gewährt werden. [2]Dieser Betrag verändert sich entsprechend den linearen Änderungen der Eingangsstufe der BesGr. 4.

Artikel 11
Freie Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt

(1) [1]Priestern ohne eigenen Haushalt wird freie Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt. [2]Die Gewährung der freien Unterkunft umfasst auch die Kosten für Strom und Heizung, die Kosten für die Reinigung der Wohnung und Wäsche und ggf. die Kosten, die für die Ausführung von Schönheitsreparaturen an den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumen anfallen.
(2) Kann ein Priester nach Abs. 1 die ihm zustehende Verpflegung aufgrund einer genehmigten Abwesenheit (z. B. während des Urlaubs oder wegen eines Krankenhausaufenthaltes) nicht in Anspruch nehmen, ist diesem vom haushaltsführenden Priester 1/30 des monatlich gewährten Kostenersatzes auszuzahlen.

Artikel 12
Zulage für Priester in Zusatzfunktion

Priestern, die z. B. als Regionaldekan, Dekan oder Prodekan tätig sind, kann eine Zulage gewährt werden, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 13
Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste

Für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste wird eine Zulage gewährt, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 14
Vergütung von Stolarienanteilen

Stolarienanteile werden gesondert vergütet, sofern eine diözesane Regelung dies vorsieht.

Artikel 15
Vergütung von Religionsunterrichtsstunden

(1) [1]Die Erteilung von Unterrichtsstunden ist mit den Aufgaben der aktiv tätigen Priester in der Pfarrseelsorge untrennbar verbunden. [2]Die Bezüge dieser Priester schließen die Erteilung einer bestimmten Anzahl von Religionsunterrichtsstunden (= Pflichtstundenmaß) unter anderem an Grund-, Haupt-, Förder- und Mittelschulen ein und gelten diese ab.
(2) Die Höhe des nach Abs. 1 abgegoltenen Pflichtstundenmaßes sowie die Unterrichtsstunden, die das Pflichtstundenmaß übersteigen und die gesondert vergütet werden können, bestimmen sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.
(3) [1]Befreiungen von der Erteilung des Pflichtstundenmaßes nach Abs. 1 sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.[2]Sie sind vor Beginn des Schuljahres schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.
(4) Werden die Unterrichtsstunden, die nach Abs. 1 und 2 zu erteilen sind, aus Gründen, die der Priester zu vertreten hat, nicht erteilt, kann eine Kürzung der Bezüge vorgenommen werden.

Artikel 16
Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin (Pfarrhaushälterinnenzuschuss)

(1) Priester, die eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens zehn Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigen, erhalten einen Zuschuss zu den tarifgemäßen Aufwendungen, die dem Priester als Arbeitgeber der Haushälterin entstehen.
(2) Zuschussfähig sind folgende Aufwendungen des Priesters:

1. das tarifliche Tabellenentgelt ggf. einschließlich tariflicher Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen,
2. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung,
3. die Beiträge an die Bayerische Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse (BVK) – München zzgl. der Kosten der Pauschalversteuerung,
4. die tarifliche Jahressonderzahlung,
5. ggf. die Jubiläumszuwendung.

(3) Die Höhe des Zuschusses nach Abs. 2 Nrn. 1-3 beträgt 85 %, sofern der Priester eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens zehn Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angestellt hat.

(4) Bei Aufwendungen nach Abs. 2 Nrn. 4 und 5 wird ein Zuschuss in Höhe von 100 % gewährt.

(5) [1]Werden von einem Priester mehrere Haushälterinnen mit weniger als zehn Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, ergibt sich der Zuschusssatz nach Abs. 3 unter Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse, sofern in der Summe wenigstens zehn Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreicht werden. [2]Die Bezuschussung der Arbeitgeberkosten erfolgt maximal im Umfang eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Artikel 17
Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt

[1]Für die Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt nach Art. 11 dieser Ordnung erhält der haushaltsführende Priester einen monatlichen Kostenersatz. [2]Dieser wird von der Freisinger Bischofskonferenz in Höhe des jeweiligen amtlichen Sachbezugswertes gemäß § 2 (1) und § 2 (3) Satz 1 Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV) festgesetzt.

Artikel 18
Jährliche Sonderzahlung

(1) [1]Priester erhalten spätestens mit den laufenden Bezügen im Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. [2]Sie beträgt je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr monatlich gezahlten Bezüge unter Zugrundelegung des Bemessungssatzes nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG in seiner jeweiligen Fassung. [3]Bezüge im Sinne des Satzes 2 sind die Grundbezüge nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1. [4]Weitere Bezügebestandteile können in die Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzahlung mit aufgenommen werden, sofern eine entsprechende diözesane Regelung dies vorsieht.

(2) Scheidet ein Priester aus dem Dienst der Diözese Regensburg aus und stehen diesem im Kalenderjahr voraussichtlich keine Dienstbezüge mehr zu, so wird ihm die anteilige Sonderzuwendung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder, wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

Artikel 19
Vermögenswirksame Leistungen

Priestern werden – analog Art. 88, 89 und 90 BayBesG – für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vermögenswirksame Leistungen für Kalendermonate gewährt, in denen sie Besoldung nach Art. 2 erhalten.

Artikel 20
Beamtenähnliche Versorgung – Sozialversicherung

(1) [1]Die Versorgung der in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester gewährleistet die Diözese Regensburg nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit Art. 10 § 1 Buchst. i des Bayerischen Konkordates (in der Fassung vom 29.03.1924 [BayRS 2220-1-K], geändert durch Vertrag vom 08.06.1988 [GVBl. S. 241]). [2]Das Nähere regelt diese Ordnung sowie die „Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg“.

(2) Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind infolge der Gewährleistung nach Abs. 1 von der Rentenversicherungspflicht für Angestellte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI befreit.

(3) [1]Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet sind, sowie Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungspflicht. [2]Für sie trägt die Diözese Regensburg die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI und die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung). [3]Die anfallenden Abgaben (Steuern) sind vom Priester zu tragen. [4]Zum Zwecke der zusätzlichen Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- sowie der Altersversorgung werden diese Priester bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert. [5]Für die Versicherung ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der jeweiligen Fassung maßgebend.

(4) Werden Priester unter Wegfall der Bezüge (auch teilweise) zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, erteilt der Ortsordinarius einen förmlichen Gewährleistungsbescheid.

Artikel 21
Beiträge für Versorgungswerke

(1) Von den Bezügen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. den Versorgungsbezügen leisten die Priester Beiträge für
   1. die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg,
   2. die Diaspora-Priesterhilfe (Beitragssatz derzeit 1 % des Grundgehaltes bzw. Versorgungsbezuges in den bayerischen [Erz-] Diözesen).

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden – widerruflich – bis auf Weiteres nicht erhoben.

Artikel 22
Unfallfürsorge

(1) [1]Bei Dienstunfällen wird den in die Diözese Regensburg inkardinierten Priestern Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt. [2]Bei Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht werden, besteht ein Anspruch auf Beihilfe nach Art. 23 dieser Ordnung.

(2) Im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 1 sind Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

(3) Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 werden bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.

(4) [1]Abweichend von Abs. 1 kann die Unfallfürsorge der inkardinierten Priester geregelt werden, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet waren. [2]Es gelten die jeweiligen diözesanen Bestimmungen.

Artikel 23
Beihilfen

Priestern wird im Krankheits- und Pflegefall Beihilfe nach Maßgabe der diözesanen Beihilfeordnung gewährt.

Artikel 24
Entsprechende Anwendung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Die für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des BayBesG sind entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder in sonstigen diözesanen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist oder wird und die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern mit der Eigenart des priesterlichen Dienstes vereinbar sind.

Artikel 25
Übergangsbestimmungen / Überleitung / Einordnung der vorhandenen Priester in die neue Grundgehaltstabelle

(1) Diese Ordnung gilt auch für die am 01.01.2013 und am 31.12.2012 vorhandenen Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1.

(2) [1]Die Priester werden den Stufen des Grundgehalts der PrBesO-A zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Besoldungsgruppe des Priesters zu der Stufe, die dem Betrag des am 31.12.2012 zustehenden Grundgehalts entspricht. [2]Weist die Grundgehaltstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(3) [1]Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach der PrBesO-A beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des Art. 8 Abs. 3 Satz 3. [2]Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet.

Artikel 26
Übergangsvorschriften für vorhandene Priester der Stufe 8 der jeweiligen Besoldungsgruppe

(1) Für Priester, die am 31.12.2012 nach der Stufe 8 ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe vergütet werden und die nach der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung der PrBesO das 17. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, ist Art. 25 Abs. 2 S. 2 und 3 mit der Maßgabe anwendbar, dass für die Überleitung eine bereinigte Stufenzuordnung zugrunde gelegt wird.

(2) Die bereinigte Stufenzuordnung wird unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2012 abgeleisteten Dienstjahre gebildet.

Artikel 27
Überleitungszulage

[1]Verringern sich die Bezüge von vorhandenen Priestern durch Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung, wird eine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 31.12.2012 zugestandenen Bezügen und den ab dem 01.01.2013 zustehenden Bezügen gewährt. [2]Eine Verringerung der Bezüge nach Satz 1 setzt voraus, dass sich am 01.01.2013 bei unveränderten Verhältnissen eine niedrigere Besoldung im Vergleich zum 31.12.2012 ergibt. [3]Die Überleitungszulage nach Satz 1 verringert sich bei zukünftigen Stufensteigerungen des Grundgehalts. [4]Diese werden in vollem Umfang auf die Überleitungszulage angerechnet.

Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 steht unter dem Motto „Mut-Macherin. Frauen stärken. Hoffnung schenken.“ und stellt Adveniat-Projektpartnerinnen vor, die sich für die Stärkung von Frauen und ihren Familien in Lateinamerika und der Karibik einsetzen.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2026, im Erzbistum München und Freising eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Ecuador und Mexiko und Gläubigen aus dem Erzbistum München und Freising feiert Adveniat um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Josef in Holzkirchen einen Gottesdienst, der live von domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Weihnachtsaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche Gestaltungshilfen für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an.

Ebenso stehen verschiedene Materialien, die in die Thematik einführen, in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online unter adveniat.de/material abgerufen sowie per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. Verteilen Sie den Adveniat-Krippenaufsteller oder nutzen Sie das Material mit Weihnachtsimpulsen oder das Krippenspiel. Legen Sie die Spendentüten aus. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Für Weihnachtsgottesdienste, die im Internet gestreamt werden, erhalten Sie Einspieler und Informationsfolien unter adveniat.de/weihnachtsaktion.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2026, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der Adveniat-Kollekte, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika und der Karibik gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien zu 100% bis spätestens 31. Januar 2027 an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen.

Vorlagen zur Bekanntgabe des Kollektenergebnisses und Dankkarten finden Sie unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen.

Weitere Informationen
Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstr. 2
45127 Essen
Tel.: 0201/1756-295,
E-Mail: material@adveniat.de

Materialien, Downloads
www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2027

Die deutschen Bischöfe laden zur Aktion Dreikönigssingen 2027 ein. Sie steht unter dem Motto „Gutes Essen, starke Kinder – Sternsingen für gesunde Ernährung“. Im Mittelpunkt steht das Kinderrecht auf gesunde und ausgewogene Ernährung. Am Beispiel Guatemala erfahren die Sternsingerinnen und Sternsinger, welche Folgen Mangelernährung hat und wie die Projektpartner der Sternsinger Familien auf der ganzen Welt dabei unterstützen, eine gesunde Ernährung der Kinder sicherzustellen.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der BDKJ stellen hierzu unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien bereit. Dazu gehören das Werkheft mit Geschichten, kreativen Angeboten, Spielen und Praxistipps für die Sternsingeraktion, der Film „Eine Reise nach Guatemala“ mit Lotte Glatt, eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“ sowie das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2027“.

Gemeinden und Gruppen haben Ende September ein Infopaket per Post erhalten. Weitere Materialien können im Online-Shop bestellt werden: https://shop.sternsinger.de, telefonisch unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2027 findet am Dienstag, 29. Dezember 2026, in Münster statt. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-muenster.de/sternsinger.

Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Beispielland im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien. Die Spenden aus der Aktion fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 80 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der Aktion ein bestimmtes Projekt auswählen möchten, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel, 0241/4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen sorgt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür, dass die Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte Kindern weltweit zugutekommen und nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden. Ziele, Rahmenbedingungen und Regelungen der Aktion sind in der Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien und Institutionen, die die Aktion in Deutschland durchführen. Sie ist abrufbar unter www.sternsinger.de/ordnung.

Sämtliche Spendeneinnahmen sind von den Pfarrein zu 100% bis spätestens 31. Januar 2027 an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen.

Weitere Informationen
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Telefon: 0241/4461-14
E-Mail: info@sternsinger.de

Informationen und Materialien
shop.sternsinger.de
Tel.: 0241/74461-44
betellung@sternsinger.de

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2027

Ausführungsbestimmungen
Im Jahr 2027 besteht für Priester und Ständige Diakone im Bistum Regensburg wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Für die Durchführung gilt die zum 5. Januar 1996 in Kraft gesetzte “Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen”. Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Führung eines pastoralen Amtes (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können “Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen” um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8).

Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihekurse 2023 und 2024 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben.

Der Prüfungskommission gehören gemäß § 2 der Prüfungsordnung an:

- Domdekan Msgr. Dr. Roland Batz, Generalvikar
- Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung
- Ordinariatsrat Dr. Walter Zahner, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge
- Regens Dr. Daniel Stark
- Prof. Dr. Yves Kingata, Universität Regensburg
- Pfarrer Franz Pfeffer
- Studiendirektor Thomas Köppl
- Diakon Stefan Lobinger, Leiter der Berufseinführung für Kapläne
- Kaplan Matthias Merkl, Kurssprecher des Weihejahrgangs 2024

Bei der konstituierenden Sitzung am 12. November 2026 bestimmte die Kommission Dompropst Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Dr. Daniel Stark zum Stellvertreter.

1. Bewerbung
Die Bewerber reichen bis spätestens Freitag, 15. Januar 2027 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof ein, abzugeben im Bischöflichen Ordinariat,

HA 3 Pastorales Personal, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg.
Mit dem Gesuch nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner schriftlichen Hausarbeit (vgl. Nr. 3).
Das Thema der Hausarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis Montag, 1. Februar 2027 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat. Bewerber, die die Beurteilung einer Religionsstunde bereits am Ende des zweiten Seminarjahres vornehmen ließen, stellen mit der Bitte um Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses den Antrag auf Anerkennung dieser Prüfungsleistung für die Zweite Dienstprüfung.

2. Terminplan

Die Zeit von der Annahme des Gesuchs bis einschließlich Freitag, 1. Juli 2027 gilt als Beurteilungszeitraum für die Predigt und die Lehrprobe bzw. Prüfung in Gemeindekatechese.
Für die schriftliche Hausarbeit wurde als Abgabetermin Freitag, 21. Mai 2027 festgelegt. Eine Verlängerung kann nur aus triftigen Gründen bis längstens Freitag, 1. Juli 2027 gewährt werden. Dafür ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.
Am Mittwoch, 24. Februar und Mittwoch, 3. März 2027 finden die theologischen Vorbereitungstage für die schriftliche Prüfung im Diözesanzentrum Obermünster statt.
Die schriftliche Schlussprüfung wird am Mittwoch, 28. April 2027 im Diözesanzentrum Obermünster durchgeführt. Die mündliche Schlussprüfung wird am Mittwoch, 6. Oktober 2027 im Diözesanzentrum Obermünster stattfinden.
Integraler Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung sind außerdem der Kurs „Mitarbeiter führen und leiten“ von Montag, 10. bis Freitag, 23. Oktober 2026 und im Jahr 2028 der Kurs für kirchliche Verwaltung.

3. Schriftliche Hausarbeit

Das Thema und der Gutachter oder die Gutachterin der Hausarbeit sind in Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission selbst zu wählen. Es soll ein Teilbereich der pastoralen Praxis theologisch reflektiert werden. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema mit pastoralem Bezug bearbeitet werden (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Die Arbeit muss mindestens 10 DIN A4-Seiten aufweisen, eineinhalbzeilig beschrieben. Die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Katholische Theologie und des Bischöflichen Studium Rudolphinum stehen für eine begleitende Beratung bei der Erstellung der Hausarbeit zur Verfügung. Die Prüfungskommission empfiehlt ausdrücklich, dieses Beratungsangebot auch bei der Festlegung des Themas in Anspruch zu nehmen.
Die Hausarbeit muss bis spätestens Freitag, 21. Mai 2027 in zweifacher Print-Ausfertigung und als pdf-Datei im Bischöflichen Ordinariat / HA 3 Pastorales Personal vorliegen.
Ihr ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der die Bewerber versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission vorgegeben.
Die Hw. Herren Pfarrer sind gebeten, den Teilnehmern an der Zweiten Dienstprüfung in angemessener Weise Zeit für die gewissenhafte Erstellung der Hausarbeit einzuräumen.

4. Beurteilung der Religionsstunde bzw. Gemeindekatechese

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese und dem/der zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.
Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat zeitnah nach Annahme des Gesuchs an die Hauptabteilung Schule/Hochschule und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung. Die Hauptabteilung Schule/Hochschule setzt sich daraufhin mit dem/der kirchlichen Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Prüfungsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.
Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.
Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Bischöflichen Ordinariat / HA3 Pastorales Personal einen Termin zur Prüfung einer Gemeindekatechese.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird vom Diözesanbeauftragten für Homiletik (Domvikar Dr. Werner Schrüfer) bzw. von einem der homiletischen Begleiter (Spiritual BGR Matthias Effhauser, Dekan BGR Dr. Thomas Vogl, Dekan Wolfgang Hierl, Pfarrer Franz Pfeffer, Dekan Johannes Plank und Diakon Ulrich Wabra) vorgenommen.
Die Prüfungskandidaten setzen sich zeitnah nach Annahme des Gesuchs mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher bzw. der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin. Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab. Die Note legt der

Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs
Der gemäß § 9 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet am Mittwoch, 24. Februar und Mittwoch, 3. März 2027 im Diözesanzentrum Obermünster statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referierenden werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung
Für die schriftliche Prüfung am Mittwoch, 28. April 2027 im Diözesanzentrum Obermünster stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referierenden des Vorbereitungskurses gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug. Die mündliche Einzelprüfung am Mittwoch, 6. Oktober 2027 findet vor drei Prüfern statt. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz. Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

8. Umgang mit Plagiatsvorwürfen
Falls bei der Korrektur der schriftlichen Hausarbeit oder bei der Beurteilung von Predigt oder Religionsstunde Plagiatsvorwürfe erhoben werden, geht die Prüfungskommission nach folgenden diözesanen Regelungen vor:

(1) Definition
Ein Plagiat ist die Anmaßung fremder Urheberschaft. Sie geschieht durch Verwendung großer Teile von Texten anderer Autoren unter fälschlicher Angabe der eigenen Urheberschaft, durch unterlassenes Kennzeichnen von durch „KI“ erarbeiteter Textteile, unterscheidet sich wesentlich von der wissenschaftlichen Verwendung und Zitation fremder Quellen und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit und Fairness dar. Je nach Umfang kann es sich um ein teilweises, überwiegendes oder vollständiges Plagiat handeln.

(2) Feststellung
Stellt der Prüfer bei einem oder mehreren Prüfungsteilen ein Plagiat des Kandidaten fest, verlangt er vom Kandidaten eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorwurf und meldet den Plagiatsvorwurf und die Stellungnahme des Kandidaten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission kommt es zu, das Vorliegen eines Plagiats und die Schwere des Vorwurfs festzustellen sowie das weitere Vorgehen festzulegen. Liegt ein Plagiat vor, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Festlegung des weiteren Vorgehens
Die Prüfungskommission kann die bloße Wiederholung des entsprechenden Prüfungsteils, die Wiederholung in größerem Umfang und höherem Schwierigkeitsgrad sowie den Zeitpunkt der Wiederholung festlegen. In besonders schweren Fällen kann die Wiederholung der gesamten Prüfung verlangt werden. Bei dieser Festlegung spielen der Umfang und die Umstände des Plagiats sowie die Ergebnisse der übrigen Prüfungen eine Rolle.

(4) Erneutes oder später festgestelltes Plagiat
Stellt der Prüfer bei einem wegen eines Plagiats wiederholten Prüfungsteiles erneut ein Plagiat fest oder wird das Plagiat erst nach Aushändigung des Zeugnisses der Zweiten Dienstprüfung bekannt, ist die Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Bischof vorbehalten.

Theologische Fortbildungstage zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2027

Ort: Diözesanzentrum Obermünster

Mittwoch, 24. Februar 2027

9:00 – 12:00 Uhr: **Prof. Dr. Sebastian Kistler** (Professurvertretung für Theologische Sozialethik und Gesellschaftswissenschaften):
„Sozialethik und KI unter Berücksichtigung ausgewählter Texte der Enzyklika Magnifica humanitas“

13:30 – 16:30 Uhr: **Prof. Dr. Josef Kreiml** (Leiter der HA 4):
„Gaudium et spes aus sozialethischer Perspektive“

Mittwoch, 3. März 2027

9:00 – 12:00 Uhr: **Prof.in Dr. Judith König** (Lehrstuhlvertretung für Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments):
„Nichts als Versager weit und breit? Scheitern, Angst und Neubeginn als Zentralthemen der Markuspassion und als Chancen in Verkündigung und Bildung“

13:30 – 16:30 Uhr: **Prof. Dr. Rupert Scheule** (Lehrstuhl für Moraltheologie):
„Hoffnung, Sorge, Fragilität. Lebensübergänge aus hermeneutischer und moraltheologischer Sicht“

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern.

Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel. 0941/597-1001), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Generalvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären. Der Widerspruch muss spätestens bis 07.02.2027 im Generalvikariat eingehen.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

Priester

04.10.2026
Günter Müller: Ernennung zum **Ehrendomherr** an der St. Josefskathedrale in Nellore/Indien

15.11.2026
Eldivar Pereira Coelho: Ernennung zum **Präses** der Kolpingsfamilie Abensberg

28.11.2026
Jude Ikechukwu Ezimakor: Ernennung zum **Präses** der Kolpingsfamilie Roding

Diakone

17.10.2026
Martin Bartlreiher: Anweisung als **Ständiger Diakon im Hauptberuf** (Pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Schwarzach – Perasdorf im Dekanat Straubing-Bogen

Gereon Gräf: Anweisung als **Ständiger Diakon mit Zivilberuf** (Pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Sulzbach-Rosenberg-St. Marien und Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu im Dekanat Amberg-Sulzbach

Martin Reiger: Anweisung als **Ständiger Diakon mit Zivilberuf** (Pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Regensburg-St. Konrad im Dekanat Regensburg-Stadt

01.01.2027
Walter Bachhuber: Versetzung in den **Ruhestand**

Herausgegeben von der Diözese Regensburg KdöR, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Roland Batz, Generalvikar
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers
Kontakt: amtsblatt@bistum-regensburg.de
www.bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt